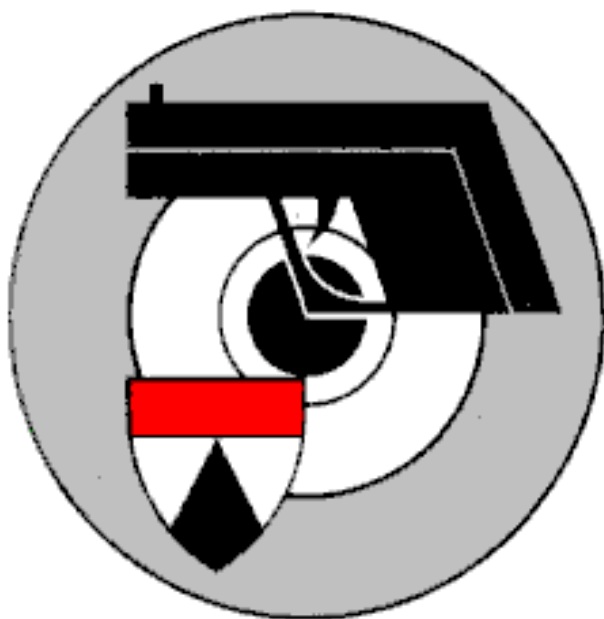


Pistolensektion Wohlen



Statuten

Revidierte Fassung der Statuten vom 27. Februar 1991

7. März 2007

K O N S T I T U I E R U N G

Art. 1 Name, Sitz und Gliederung

- 1.1 Unter dem Namen Pistolensektion Wohlen (PSW) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Wohlen (AG)
- 1.2 Die Pistolensektion Wohlen bildet eine Sektion des Bezirksschützenverbandes Bremgarten (BSVB), des Aargauer Schiesssportverbandes (AGSV) und somit auch des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 1.3 Dadurch gehört sie auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Pistolensektion Wohlen hat den Zweck, Pistolenschützinnen, -schützen und Schützenfreunde zu vereinigen, die Schiessfertigkeit im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten, die Nachwuchsausbildung und die sportliche Schiessfertigkeit zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen

M I T G L I E D S C H A F T

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft zur Pistolensektion Wohlen ist nicht vom Wohnort abhängig
- 3.2 Mitglied der Pistolensektion Wohlen kann nur werden, wer im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte ist, sowie Jugendliche mit einwandfreiem Leumund
- 3.3 Für die Aufnahme von Ausländern gilt Artikel 12 der "Verordnung über das Schießwesen außer Dienst".

Art. 4 Neue Mitglieder

- 4.1 Neue Mitglieder gelten als provisorisch aufgenommen, wenn sie die Beitrittserklärung ausgefüllt, unterschrieben und eingereicht, sowie den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr (Stichtag: Endschießen) einbezahlt haben
- 4.2 Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes

Art. 5 Anerkennung der Statuten durch die Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied anerkennt durch seine Mitgliedschaft die Statuten der Pistolensektion Wohlen und alle sinnvoll anwendbaren Vorschriften, Reglementen, Weisungen etc.

Art. 6 Zusammensetzung der Pistolensektion Wohlen

- 6.1 Die Pistolensektion Wohlen setzt sich aus schießenden und nicht schießenden Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen.

Es sind dies:

- Jugendliche vom 8.-16. Altersjahr
- Junioren vom 17.-20. Altersjahr
- Elite: offene Alterstufe
- Senioren vom 46.-59. Altersjahr
- Veteranen vom 60.-69. Altersjahr
- Seniorveteranen ab dem 70. Altersjahr
- Ehrenmitglieder

Das Kalenderjahr ist massgebend

- 6.2. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt

Art. 7 Beitragskategorien der Mitglieder

- 7.1 Als A-Mitglieder werden diejenigen Mitglieder bezeichnet, die an internen und externen Schießanlässen aktiv teilnehmen und dafür regelmässig trainieren. Für die Teilnahme an lizenzpflichtigen Anlässen brauchen sie eine gebührenpflichtige SSV-Lizenz, die durch die PSW gem. separatem Reglement verwaltet wird

- 7.2 Als B-Mitglieder werden diejenigen Mitglieder bezeichnet, die nur am Bundesprogramm, am Eidgenössischen Feldschießen und am internen Endschiessen teilnehmen. Eine Beteiligung an einem lizenzpflichtigen Anlass verlangt eine Nachlösung der gebührenpflichtigen SSV-Lizenz
- 7.3 Als Doppelmitglieder werden Mitglieder eines anderen Stammvereins bezeichnet, die zusätzliche Schiesstätigkeit mit der Pistolensektion Wohlen absolvieren. Für die Teilnahme an lizenzpflichtigen Anlässen beziehen sie ihre Lizenz vom Stammverein. Sie werden bei der PSW als „Aktiv-B...“ angemeldet. Der Mitgliederbeitrag bei der PSW bemisst sich wie B-Mitglieder

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- 8.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten
- 8.2 Der Vorstand stellt begründeten Antrag über die Höhe des Jahresbeitrags
- 8.3 Die Festlegung des Jahresbeitrags obliegt der Generalversammlung

Art. 9 Veteranen

- 9.1 Veteranen werden, auf ihren ausdrücklichen Wunsch, vom Vorstand dem Verband der Schützenveteranen gemeldet

Art. 10 Ehrenmitglieder

- 10.1 Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Pistolensektion Wohlen verdient gemacht haben
- 10.2 Ehrenmitglieder genießen die durch die Statuten, Reglemente und Regulative geschaffenen Vergünstigungen
- 10.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird, auf Antrag des Vorstandes, durch die ordentliche Generalversammlung verliehen

Art. 11 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 11.1 durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand, unter Beobachtung einer halbjährigen Frist, auf Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen (ZGB Art. 70). In der Regel wird der Jahresbeitrag erhoben, wenn das Mitglied bereits an Schiessübungen teilgenommen hat
- 11.2 durch Tod
- 11.3 durch Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte
- 11.4 durch Ausschluss aus der Pistolensektion. Dieser kann erfolgen gegen Mitglieder, die sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht haben, die sich den statutarischen Vorschriften und/oder den Weisungen des Vereines und/oder der Aufsichtsorgane widersetzen, die sich und/oder andere Anwesende durch unsachgemässe Waffenhandhabung grobfahrlässig an Leib und Leben gefährden, die, trotz Mahnungen die Jahresbeiträge sowie Faktura für bezogene Dienste (Anlässe im Stand, Schützenfest, Endschiessen u.a.) nicht bezahlen. Der Ausschluss erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung (ZGB Art. 72). Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich
- 11.5 Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss aus der Pistolensektion Wohlen erlischt mit sofortiger Wirkung: jeder Anspruch auf finanzielle Leistungen des Vereins, der Versicherungsschutz bei der USS, die Berechtigung, sich als Mitglied der Pistolensektion Wohlen auszugeben. Die Aushändigung errungener Auszeichnungen sowie die Erwähnung in den entsprechenden Ranglisten sind gewährleistet
- 11.6 Allfällige finanzielle Forderungen der Pistolensektion Wohlen an das austretende (oder ausgeschlossene) Mitglied bleiben vorbehalten

ORGANISATION DES VEREINS

Art. 12 Organe der Pistolensektion Wohlen

12.1. Die Organe der Pistolensektion Wohlen sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung

13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Pistolensektion. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen

13.2 Die Traktanden, Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse mitgeteilt werden. Das Datum des Poststempels ist massgebend

13.3 Der Generalversammlung obliegt die Erledigung der folgenden Geschäfte:

- Präsenz, Mutationen und Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- Festlegung des Jahresprogramms
- Jahresbudget:
 - Ausrichtung von Beiträgen an die Teilnehmer an auswärtigen Schiessanlässen
 - Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
 - Festsetzung der Kompetenzsummen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
- Orientierung über die Schiessvorschriften

- Wahlen:
 - Vorstand + Präsident
 - Rechnungsrevisoren
 - Fähnrich
- Ehrungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung von Anträgen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Pistolensektion
- Verschiedenes und Umfrage

Art. 14 Der Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Er wird in den geraden Jahren gewählt

14.2 Der Präsident wird aus den acht Vorstandsmitgliedern gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

14.3 Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar

Art. 15 Der erweiterte Vorstand

15.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den amtierenden Schützenmeistern

Art. 16 Die Kontrollstelle

16.1 Die Kontrollstelle wird aus 3 Revisoren gebildet. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Nach 6 Jahren Amtsdauer ist jeweils der Amtsälteste zu ersetzen

Art. 17 Die ausserordentliche Generalversammlung

17.1 Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen (ZGB Art. 64)

17.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder verlangt werden (ZGB Art. 64). Eine derartige Generalversammlung muss spätestens 6 Wochen nach der Einreichung der Forderung an den Vorstand von diesem anberaumt sein

17.3 Die Traktanden, Ort und Zeitpunkt einer ausser ordentlichen Generalversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mitgeteilt werden. Das Datum des Poststempels ist massgebend. Der ausserordentlichen Generalversammlung obliegt die Erledigung der folgenden Geschäfte:

- Präsenz
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl eines Tagespräsidenten (ev.)
- Behandlung des Geschäftes, das den Anstoss für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung gab

Art. 18 Beschlussfähigkeit der Versammlung

18.1 Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch ein entsprechendes Inserat in der Ortspresse oder durch persönliche Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mindestens 2 Wochen vorher (das Datum des Poststempels ist massgebend) unter Bekanntgabe der Traktanden angezeigt wurde

18.2 Anträge durch Mitglieder von nicht traktandierten Geschäften z.Hd. der Versammlung müssen mindestens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten z.Hd. des Vorstandes eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können an der entsprechenden Generalversammlung nur konsultativ behandelt werden

Art. 19 Abstimmungs- und Wahlmodalitäten

19.1 Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht für einzelne Geschäfte anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr

19.2 Geheime Abstimmung kann von 1/3 der Anwesenden verlangt werden

Art. 20 Zusammensetzung und Obliegenheiten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

20.1 Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister
- Standverwalter
- Munitionsverwalter
- Jungschützen- und technischer Instruktionsleiter
- Leiter Luftpistole

20.2 Ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Kassier und der Aktuar, kann zusätzlich zum Vizepräsidenten bestimmt werden

20.3 Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung

20.4 Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten für übergeordnete Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiess- und anderen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Unterhalt der Anlagen
- Aufstellung des Voranschlages und die materielle Prüfung der Jahresrechnung
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Handhabung der Statuten
- Antragstellung an die Generalversammlung über die Höhe der Kompetenzsummen
- Aussperrung von Mitgliedern, die sich und / oder andere Anwesende durch unsachgemässe Waffenhandhabung grobfahrlässig an Leib und Leben gefährdeten
- Für besondere Fälle kann der Vorstand Berater beiziehen

20.5 Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und behandelt Geschäfte, die vor allem das Schiesswesen betreffen und die eine breitere Meinungsbildung erfordern

Art. 21 Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

21.1 Der Präsident vertritt die Pistolensektion nach aussen. Er sammelt die Resultate von auswärtigen Besuchen und sorgt für deren Veröffentlichung. Er kann damit auch ein anderes Mitglied beauftragen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Kassier oder dem Aktuar

21.2 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Kassier oder dem Aktuar

21.3 Der Kassier verwaltet die Finanzen der Pistolensektion. Er sorgt für die regelmässige Erhebung der Jahresbeiträge. Säumige Zahler werden durch ihn (oder auf seine Veranlassung hin) gemahnt; er beantragt allenfalls deren Ausschluss. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht für die Regulierung kurzfristiger Verbindlichkeiten der Sektion benötigt werden, hat er sorgfältig und optimal zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten, bzw. mit dem Vizepräsidenten, im Rechnungs- und Versicherungswesen der Sektion. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen

21.4 Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er archiviert alle Akten der Pistolensektion und alle Pressemitteilungen, die die Pistolensektion betreffen. Er führt eine Adressliste der Sektionsmitglieder und stellt diese dem Präsidenten, dem Kassier und dem 1. Schützenmeister zur Verfügung. Adressmutationen teilt er den interessierten Stellen regelmässig mit. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten, bzw. mit dem Vizepräsidenten. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen

- 21.5 Der 1. Schützenmeister organisiert den Schiessbetrieb, leitet die Schiessübungen in Verbindung mit den übrigen Schützenmeistern und ist verantwortlich für einen geregelten/geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Überwachung der Standblattführung. Er ist verantwortlich für den vorgeschriebenen Aushang von Befehlen, Weisungen, Schiesspublikationen etc. Er führt die Resultate - Tabelle nach. Er legt dem Vorstand den Entwurf eines Jahresprogrammes vor und koordiniert die Zuteilung der Schützenmeister zu den einzelnen Anlässen. Er empfiehlt und koordiniert den Besuch von auswärtigen Anlässen durch die Mitglieder der Pistolensektion, sammelt die Resultate von solchen Besuchen und sorgt für deren Veröffentlichung. Zuhanden der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er organisiert und leitet das jährliche Endschiessen und das zugehörige Absenden der Pistolensektion Wohlen
- 21.6 Der Standverwalter ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Schiessstand, in den Nebenräumen und in der näheren Umgebung des Schiessstandes. Er sorgt für das notwendige Scheibenmaterial, für Aufklebezentren, Schusslochkleber, etc. Er veranlasst das Mähen und Abtransportieren des Grases innerhalb der Schiessanlagen. Er erstellt ein Programm für die während der Schiess-Saison vorhersehbaren Unterhaltsarbeiten. Für die Durchführung seiner Arbeiten steht ihm eine vom Vorstand bestimmte Gruppe von Mitgliedern zur Verfügung. Für Aufträge im Rahmen des Budgets führt der Standverwalter rechtsgültige Einzelunterschrift. Grössere Aufträge sind über den Präsidenten und / oder den Vorstand abzuwickeln
- 21.7 Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er führt die Munitionskontrolle

21.8 Der Jungschützen- und technische Instruktionsleiter ist für die technische Ausbildung von Jugendlichen, Junioren und Anfängern, die der Pistolensektion beitreten möchten, verantwortlich. Er trifft geeignete Massnahmen, um eine optimale Nachwuchsförderung zu gewährleisten. Er legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm vor. Er stellt dem Kassier eine detaillierte Jahresabrechnung, die sich im Rahmen des von der GV zugestimmten Budgets zu bewegen hat. Er orientiert den Vorstand über die Eignung von neuen Mitgliedern. Zuhanden der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht

21.9 Der Leiter Luftpistole organisiert den Schiessbetrieb während der Luftpistolensaison. Er legt dem Vorstand und den Mitgliedern der Pistolensektion einen Saisonplan vor. Er organisiert und leitet interne und auswärtige LuPi-Anlässe. Er meldet und koordiniert die verschiedenen Wettkampfgruppen und gibt die Resultate bekannt. Zuhanden der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht

Art. 22 Amtsführung und Verantwortung

22.1 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gegenüber der Pistolensektion Wohlwollen für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich

Art. 23 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

23.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

Art. 24 Rechnungsrevisoren

24.1 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten

24.2 Die Revisoren beantragen der Generalversammlung die Höhe der Entschädigung an den Vorstand

Art. 25 Pflichten und Rechte der Schützenmeister

- 25.1 Die Schützenmeister organisieren, leiten und überwachen den Schiessbetrieb gemäss separatem Pflichtenheft und Einsatzplan im Jahresprogramm
- 25.2 Den Schützenmeistern steht das Recht zu, fehlbare Schützen mit sofortiger Wirkung aus dem Stand zu weisen. Solche Vorkommnisse sind dem Präsidenten unverzüglich zu melden

Art. 26 Nachlässige Waffenhandhabung

- 26.1 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, offenes Herumtragen der Waffe innerhalb der Schiessanlage etc. sind streng verboten
- 26.2 Es darf nur an der Ladebank vor der ausgewählten oder zugewiesenen Scheibe geladen bzw. entladen werden
- 26.3 Die geladene Waffe darf nur in Richtung Zielhang zeigen

Art. 27 Haftung des einzelnen Schützen

- 27.1 Jeder Schütze haftet persönlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des VBS und des SSV, die in der Pistolschiessanlage angeschlagen sind

Art. 28 Versicherung

- 28.1 Mitglieder und Hilfspersonal sind bei der USS gegen Unfälle versichert. Massgebend sind die Vorschriften der USS

Art. 29 Unwahre Eintragungen

- 29.1 Wissentlich unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein oder Schiessbericht werden gemäss dem Disziplinarreglement des SSV verfolgt

Art. 30 Vereinsjahr und Schiess-Saison

30.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

30.2 Die Schiess-Saison läuft von März bis November und ist im jeweiligen Jahresprogramm dokumentiert. Über aussergewöhnliche Trainings während der Winterpause entscheidet der Vorstand

Art. 31 Ausrichtung von Beiträgen

31.1 Für die Ausrichtung von besonderen Beiträgen aus der Vereinskasse ist die ordentliche Generalversammlung zuständig

Art. 32 Befreiung von den Mitgliederbeiträgen

32.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die Jugendlichen sind beitragsfrei. Sie haften nicht für Forderungen Dritter

Art. 33 Verbindlichkeiten

33.1 Für die Verbindlichkeiten der Pistolensektion Wohlen haftet nur das Vermögen der Pistolensektion; ausgenommen bleiben unerlaubte Handlungen gemäss OR 41

ALLGEMEINES und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Publikation der Schiesszeiten

34.1 Das Jahresprogramm der Pistolensektion Wohlen ist durch persönliche Einladung der Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse bekanntzugeben. Es wird auch in der Homepage der PSW (www.schiwo.ch) publiziert

34.2 Bei der Durchführung des Eidgenössischen Feldschiessens für Pistole sind die Schiesszeiten in der Lokalpresse bekanntzugeben

34.3 Grundsätzlich sind die im Gemeindereglement vorgeschriebenen "Ruhezeiten für lärmige Tätigkeiten" zu beachten

Art. 35 Revision der Statuten

35.1 Eine Revision der vorliegenden Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder zuhanden der nächsten Generalversammlung verlangt werden

Art. 36 Auflösung der Pistolensektion Wohlen

36.1 Die Auflösung der Pistolensektion Wohlen kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf unter 15 gesunken ist

36.2 Die Auflösung der Pistolensektion Wohlen kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung von mindestens 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

36.3 Im Falle einer Auflösung der Pistolensektion Wohlen ist allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum dem Gemeinderat Wohlen zur Aufbewahrung und zuhanden einer sich später bildenden Pistolensektion zu übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, kann das Vermögen nach Absprache mit der Gemeinde Wohlen in das Eigentum des Aargauer Schiesssportverbandes übergehen

Art. 37 Genehmigung und Inkraftsetzung

37.1 Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der Pistolensektion vom 7. März 2007 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und der Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

Die bisherigen Statuten der "Pistolensektion der Standschützen Wohlen" vom 27. Februar 1991 sind mit dieser Neufassung aufgehoben und ersetzt

Pistolensektion Wohlen

5610 Wohlen

7. März 2007

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig Louis Corboz

sig Werner Lehmann

Genehmigt durch den Vorstand des

Aargauer Schiesssportverbandes

5737 Menziken / 5600 Lenzburg

15. Januar 2007

Der Präsident:

Abteilungsleiterin Administration:

sig Werner Häusermann

sig Brigitte Vogel

Genehmigt durch die

Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

5001 Aarau

24. Januar 2007

Der Abteilungschef:

sig Oberst Markus Widmer